

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1851**

20 (11.3.1851)

# Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 20.

Dienstag, den 11. März

1851.

## Politische Rundschau.

Aus Baden. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. v. M. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Formation der Infanterie in Bezug auf die höhere Befehlsgebung auf folgende Weise zu befehlen: 1) die gesammte Infanterie steht unter dem Commando der Infanterie, dessen Besetzung vorerst noch vorbehalten bleibt. 2) Die zehn Infanteriebataillone werden in zwei Brigaden formirt, und diese haben zu bestehen: die erste Brigade aus dem 1., 2., 3., 4. und 5. Bataillone; die zweite Brigade aus dem 6., 7., 8., 9. und 10. Bataillon. 3) Zu Brigadecommandeuren wurden für die erste Brigade Oberst v. Röder, für die zweite Brigade Oberst Holz ernannt. Der Dienstgang der Brigadecommando's geht einseitig, bis die Besetzung des Infanteriecommando's verfügt seyn wird, unmittelbar an das Kriegsministerium.

Frankfurt. Das Gerücht, es sey der kurhessische Minister Hassenpflug in den österreichischen Freiherrnstand erhoben worden, ist, wie man aus bester Quelle erfährt, rein erfunden. — Hiesige Kapitalisten haben große Ländereien in Ungarn angekauft.

Kassel, 1. März. Major Pfister und Hauptmann Renouard, die wegen der den Offizieren angebotenen Reversausstellung (daß sie nämlich bei der weitem Ausführung der Septemberverordnungen unbedingte Folge leisten wollen) wiederholt den Abschied verlangt hatten, sind vorgestern wirklich verabschiedet worden. Beide opfern ihrer Ueberzeugung eine einträgliche Stellung, beide sind fast unbemittelt.

Dresden. Daß seit einigen Tagen umlaufende Gerücht, daß in nächster Zeit Durchmärsche österreichischer Truppen durch Dresden zu erwarten seyen, ist dahin zu bestätigen, daß man allerdings der demnächstigen Zurückziehung eines Theils der gegenwärtig in Holstein und Lauenburg befindlichen österreichischen Truppen entgegensteht und daß in diesem Falle die Etappenstraße für die rückkehrenden Oesterreicher durch Sachsen, beziehentlich über Dresden verlegt werden dürfte.

Berlin. Das österreichische Corps in Holstein wird um eine Brigade von 3000 Mann vermindert werden. — Von Frankfurt aus soll

der Minister-Conferenz eine Schilderung von dem gegenwärtigen Zustand der deutschen Flotte gemacht und eine nicht unbedeutende Summe zur Reparatur und Instandhaltung der Schiffe gefordert worden seyn, wenn die Flotte überhaupt erhalten werden solle. Seitens Hannover soll darauf beantragt worden seyn, die Angelegenheit der Entscheidung sämtlicher deutschen Regierungen zu unterwerfen. Es kommt dieser Antrag einem Antrage auf ein gänzlichem Fallen der deutschen Flotte gleich, denn es kann nichts weniger als eine bejahende Einstimmigkeit in Betreff der Erhaltung der Flotte seitens sämtlicher Regierungen erwartet werden. Oesterreich soll auf diesen Umstand hingewiesen und den Vorschlag gemacht haben, den zeitweiligen Bestand der deutschen Flotte nach Maßgabe der gezahlten Matricularbeiträge an die einzelnen deutschen Regierungen zu vertheilen. Gleichzeitig hat Oesterreich erklärt, daß es seinerseits zur Erhaltung der Flotte nichts mehr beisteuern werde. Es soll nun doch keine solche Vertheilung der Flotte an die einzelnen Bundesglieder stattfinden, da die meisten keine Seeschiffe verwenden können, vielmehr dürften einzelne deutsche Staaten die Flotte käuflich an sich bringen und das dafür in die Bundeskasse fließende Geld soll dann an die einzelnen Glieder des Bundes nach Maßgabe der gezahlten Beiträge vertheilt werden. Ein solcher Vorschlag soll in Dresden gemacht worden seyn. — 6. März. Heute morgen traf hier aus Wien eine österreichische Depesche ein, welche auf die letzten preussischen Vorschläge eine ausweichende Antwort ertheilt. Unsere Regierung soll jedoch entschlossen seyn, von den gestellten Forderungen keinesfalls abzugehen und ohne ihre vollständige Erfüllung bei der Neugestaltung lieber die Rückkehr zum Bundestage vorzuziehen.

Hamburg, 4. März. Binnen acht Tagen werden sämtliche Offiziere der schleswig-holsteinischen Armee bis auf 150 (den Generalstab, die Militärbeamten und Aerzte nicht mitgerechnet) entlassen seyn; auch General v. d. Horst wird seinen Posten sehr bald an den General-Lieutenant v. Wardenfleth abtreten. — Die Gerüchte, daß ein Theil der Oesterreicher in das Herzogthum Schleswig einrücken werde, erhalten sich bei uns in auffallender Weise, und selbst österreichische Offiziere sprechen von diesem Einmarsche als von einer sicher bevorstehenden Sache.

### Oberamtl. Bekanntmachungen.

Die Einführung des Strafgesetzbuches des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte btr.

Nr. 5705. An die Bürgermeister des Bezirks: Durch die §§. 52 und 53 des Gesetzes vom 5. v. Mts. in obigem Betreff, Regierungsblatt Nr. IX. S. 83, ist den Bürgermeistern die Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Anklagen wegen Ehrenkränkungen und einfachen Körperverletzungen verliehen worden.

Diese Paragraphen lauten:

§. 52. Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenso die Anklagen wegen unerlaubter Selbsthilfe und die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (§§. 227 und 232 Nr. 4 des Strafgesetzbuches), können von dem Bekräftigten oder Verletzten, in so fern der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untergeben ist (§. 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung), auch vor diesem erhoben werden.

Der Bürgermeister kann in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder eine Gefängnisstrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amt statt.

§. 53. Anklagen wegen Ehrenkränkungen sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen, und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen (§. 51 der Gemeindeordnung) nur zulässig nach vorgängigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister.

Die Bürgermeister werden zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, diese gesetzliche Bestimmung auf geeignete Weise in den Gemeinden zu verkünden. Dabei bemerkt man jedoch, daß wenn derartige Körperverletzungen bei Raufhandel oder Schlägereien, wo also mehrere Theilnehmer vorhanden sind und die öffentliche Ruhe zugleich gestört worden ist, vorkommen, den Bürgermeistern das Erkenntniß hierüber nicht zusteht, vielmehr derartige Fälle dießseitiger Stelle wie bisher zur Untersuchung anzuzeigen sind.

Die Bürgermeister haben in Folge Erlasses Gr. Justizministeriums vom 24. v. Mts. Nr. 1829 über die von ihnen abgeurtheilten Ehrenkränkungen und Körperverletzungen eine besondere Tabelle, in welcher Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Gewerbe des Angeklagten, Art der Erledigung und Zeit des Strafvollzugs enthalten sind, zu führen und solche, jedoch gesondert, mit den Polizeitabellen vierteljährig hieher vorzulegen.

Durlach, den 3. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.  
Eichrodt.

Die Einführung des Strafgesetzbuches, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte

insbesondere

die Fertigung der Geschworenen-Listen für das Jahr 1851 btr.

Nr. 5705. An die Bürgermeister des Bezirks: Nach §. 143 des Gesetzes vom 5. v. Mts. in obigem Betreff, Regierungsblatt Nr. IX., soll sogleich nach Verkündung desselben die Ausstellung, Berichtigung und Minderung der Geschworenenlisten, welche erstmals bis zum Schlusse des Jahres 1851 gelten, vorgenommen werden.

Demgemäß haben die Bürgermeister sogleich eine Liste über alle Ortsbewohner, welche zu dem Amt von Geschworenen nach den §§. 49 und 50 gedachten Gesetzes befähigt sind, zu fertigen.

Diese Urliste ist sodann zu Jedermanns Einsicht während 14 Tagen auf dem Rathhause aufzulegen und öffentlich bekannt zu machen, daß die Liste zur Einsicht bereit liege, und jeder Ortsbewohner, welcher zu dem Amt eines Geschworenen befähigt ist, innerhalb jener Frist wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde erheben könne.

Wenn eine Beschwerde erhoben wird, so hat der Gemeinderath im ersten Rechtszuge darüber zu entscheiden. Der Rekurs dagegen an dießseitige Stelle muß binnen acht Tagen beim Gemeinderath ausgeführt werden, welcher sodann die Acten zur weitem Verfügung vorzulegen hat.

Der Urliste muß die Beurkundung, daß sie 14 Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen sei, beigefügt werden.

Spätestens bis zum 12. April d. J. sind die Urlisten mit dem im §. 54 vorgeschriebenen Gutachten des Gemeinderaths hieher zu übersenden.

Durlach, den 3. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.  
Eichrodt.

#### Gläubigeraufruf.

Nr. 5778. Johann Martin, ledig von Stupferich, will nach Nordamerika auswandern. Alle Diejenigen, welche daher Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf

Freitag den 21. März

Vormittags 8 Uhr

anberaumten Schulden-Liquidationstagsfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden könnte.

Durlach, den 4. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.  
Eichrodt.

#### Gläubigeraufruf.

Nr. 6034. Rudolph Gablenz, Landwirth von Weingarten, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche daher Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf

Freitag den 21. März  
Vormittags 9 Uhr

anberaumten Schulden-Liquidationstagsfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholten werden könnte.

Durlach den 4. März 1851.  
Großherzogliches Oberamt.  
Sichrodt.

Den Gemeindebedarf-Voranschlag  
pro 1851 btr.

Durch Erlaß Großherzoglichen Oberamts vom 16. v. Mts. Nr. 4081 wurde der gedachte Voranschlag und damit die Erhebung einer Auflage von 8 fl. 22 kr. auf das Bürgergenußloos und einer Umlage von 6 kr. auf 100 Gulden Steuerkapital für das Rechnungsjahr 1851 genehmigt.

Durlach, den 3. März 1851.  
Der Gemeinderath.  
Hengst.

Siegrist.

Die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts betreffend.

Indem wir uns vorbehalten, dieses Gesetz in der nächsten Gemeindeversammlung förmlich bekannt zu machen, weisen wir, zur Vermeidung von Anständen in der Zwischenzeit, die Bürgerschaft auf folgende hinsichtlich der Antretung des angeborenen Bürgerrechts, von dem seitherigen Rechte besonders abweichende Bestimmungen hin:

1) Der Antritt des angeborenen Bürgerrechts findet für die Zukunft nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Lebensjahre und nur dann statt, wenn ein Vermögensbesitz von mindestens 200 Gulden nachgewiesen wird. Die Bestimmungen hinsichtlich des Nahrungszweigs bleiben wie seither.

2) Hinsichtlich des regelmäßig nachzuweisenden Vermögensbesses von 200 Gulden ist zu beachten:

- a. die bloße Nachweisung des gegenwärtigen Besitzes genügt nicht, wenn der Besitzende nicht glaubhaft machen kann, daß und wie er dasselbe eigenthümlich erworben habe.
- b. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen nicht in Anschlag: Luxusgegenstände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweiszzeug.
- c. Auf Verlangen hat der Aufzunehmende den Besitz der nothwendigen Gegenstände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anschaffungen dieser Art, außer dem obengedachten Vermögen von 200 Gulden darzuthun.

3) Wer wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe oder zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe richterlich verurtheilt worden ist, kann vom Gemeinderath bis nach Ablauf von zwei Jahren, von der erstandenen Strafe an gerechnet, vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts zurückgewiesen werden.

Ebenso können offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde jeweils auf zwei Jahre zurückgewiesen werden.

Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens, das nach oben ihre Zurückweisung zur Folge haben kann, in gerichtlicher Untersuchung stehen, kann bis zu erfolgendem Erkenntniß der Antritt des angeborenen Bürgerrechts versagt werden.

Durlach, den 8. März 1851.  
Der Gemeinderath.  
Hengst.

Siegrist.

Maurermeister Christoph Lerch's Wittwe läßt  
Donnerstag den 13. März

Vormittags 9 Uhr

in ihrer Behausung folgende Fahrnisse, als:  
Mannskleider, Bettwerk, Weiszzeug, Schreinwerk, Faß- und Wandgeschirr, etwas Stroh und gemeiner Hausrath öffentlich versteigern, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach, den 7. März 1851.  
Das Bürgermeisteramt.  
Hengst.

Siegrist.

[Durlach.] Aus der Santmasse des verstorbenen Jähringerhofwirth Baumer hier, werden  
Montag den 24. März

Nachmittags 2 Uhr

im hiesigen Rathhause versteigert:  
Weinberg.

- 1) 4 Viertel 11 Ruthen im Geigersberg, neben Kristian Goldschmidt und Hafner Frohmüller, Anschlag 200 fl.
- 2) 38 Ruthen allda, neben Sergent Scherle und Schlosser Reitmeier, Anschlag 150 fl.  
Garten.
- 3) 30 Ruthen am Leitgraben, neben Graben und Allmendgäßchen, Anschlag 180 fl.  
Acker.
- 4) 3 Viertel 7 Ruthen auf der Neuth, neben der Masse und Fr. Derrer, Anschlag 400 fl.
- 5) 2 Viertel 16 Ruthen auf den Liffen, neben Kanzleidiener Babberger und Bäcker Kindler, Anschlag 250 fl.  
Wiesen.
- 6) 2 Viertel 20 Ruthen bei der untern Mühle, neben Karl Zachmann und Heincr. Goldschmidt's Wth., Anschlag 500 fl.

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr erlöst wird.

Durlach, den 21. Februar 1851.

Das Bürgermeisteramt.

F. A. d. B.

M o r l o d.

### Wirthschafts- und Bierbrauerei-Verpachtung.

[Königsbach.] Die Erben des verstorbenen Grünbaumwirth Ludwig Wenz von hier lassen ihre zweifelhafte Behausung mit der Schildgerechtigkeit zum Grünenbaum sammt Scheuer, Stallung und Garten, nebst Bierbrauerei-Einrichtung und einen besonders gewölbten Keller auf sechs Jahre öffentlich verpachten, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sich auswärtige Pächter mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Die Verpachtung wird im Hause selbst den 24. März d. J. Nachmittags 2 Uhr vorgenommen, wo die Einsicht sowohl vom Hause etc., wie von den Steigerungs-Bedingungen genommen werden kann.

Königsbach, den 28. Februar 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Doll.

Eichele.

[Singen.] Dem Mählarz Georg Friedrich Breining dahier werden in Folge richterlicher Verfügung

Donnerstag den 27. März

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhause dahier im Zwangswege versteigert:

1.

Ein neues einstöckiges Wohnhaus mit gewölbtem und Balkenkeller, nebst Scheuer und Stallung, unter einem Dache, tax. 500 fl.

2.

1 Viertel 5½ Ruthen Acker, in zwei Stücken, taxirt 95 fl.

3.

15 Ruthen Wiesen, taxirt 55 fl.  
Der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag erreicht ist.

Singen, den 1. März 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Wilser.

Roßwaag.

### Bau-Accord-Vergebung.

[Königsbach.] Die Bleichgesellschaft in Königsbach läßt das auf der Bleiche befindliche Wohn- und Bauchhaus vergrößern, dazu bedarf es

Maurerarbeit im Anschlag 572 fl.

Steinhauerarbeit . . . 41 fl.

Zimmerarbeit . . . . 124 fl.

Schreinerarbeit . . . . 140 fl.

Schlosserarbeit . . . . 56 fl.

Glaserarbeit . . . . 40 fl.

Welche Bauarbeit Donnerstag den 13. März Vormittags 10 Uhr hier auf der Bleiche im Abstreich versteigert wird.

Königsbach, den 6. März 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Doll.

Eichele.

Obgleich mein seitheriger Geschäftsführer, Schneidermeister Sengle, vor wenigen Tagen mit Tod abgegangen ist, beabsichtige ich dennoch das Gewerbe meines verstorbenen Ehemannes mit einem tüchtigen und seit Jahren erprobten Gehilfen fortzusetzen.

Indem ich die Ehre habe dieses meinen seitherigen Geschäftsfreunden und der übrigen verehrlichen Einwohnerschaft zu veröffentlichen, empfehle ich mich unter Versicherung schneller und billiger Bedienung zu recht zahlreichem Zuspruch, mit dem Anfügen, daß auf Verlangen die Geschäfte auch außer Hause vorgenommen werden können.

Durlach, den 7. März 1851.

Schneidermeister Bechler's Wittwe.

### Kapital-Anerbieten.

1000 Gulden, ganz oder theilweise, liegen in Wöschbach gegen gute Sicherung auf Liegenschaften zum Ausleihen bereit. Bei wem, ist zu erfahren bei Hauptlehrer Hartmann allda.

Es sind aus der Pflegschaft des Wilhelm Hahn 500 Gulden gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen und können jeden Tag in Empfang genommen werden bei Philipp Jakob Wagner in Grödingen.

Allen guten Freunden und Bekannten, welche meine liebe Schwägerin und Schwester Maria Seubert bei ihrer Abreise von hier nach Nordamerika begleiteten, sagen wir auf diesem Wege in deren Namen hiemit unseren wärmsten Dank.

Durlach, den 10. März 1851.

Lisette Korn geb. Seubert,  
Gabriel Korn.

### Durlacher Fruchtpreise

vom 8. März 1851.

Das Malter Weizen . . . .	9 fl. 12 fr.
" " Neuer Kernen . . . .	9 fl. 46 fr.
" " Gerste . . . .	6 fl. — fr.
" " Hafer . . . .	3 fl. 31 fr.
" " Neues Korn . . . .	7 fl. 16 fr.

Druck und Verlag von L. Dups in Durlach.